

27. Ist der Schleppvertrag ein Frachtvertrag, wenn das zu schlep-
pende Fahrzeug dem Schleppschiffer zum Transporte übergeben wird?

I. Civilsenat. Urth. v. 4. März 1882 i. S. S. (Rl.) w. W. & Sohn
(Bekl.). Rep. I. 219/81.

I. Landgericht Breslau.

II. Kammergericht Berlin.

In betreff des Vertrages, durch welchen Kläger es übernommen
hatte, die das Hohensaathener Wehr oder die Hohensaathener Schleuse
passierenden Flößhölzer des beklagten Holzspediteurs vermittelt Dampfers
nach dem Oberberg-Lieper See zu schleppen, wurde ausgesprochen in den
Gründen:

„Dieser Transportvertrag ist von dem Apell.=R. mit Recht als

Frachtvertrag im Sinne des Handelsgesetzbuches aufgefaßt worden. Die in der Literatur verschieden beantwortete,

vgl. einerseits Goldschmidt, Handbuch 2. Auflage Bd. 1 S. 615

Note 20; andererseits Thöl, Handelsrecht Bd. 3 §. 4 Note 7,

in der Rechtsprechung des vormaligen Obertribunales zu Berlin (Striethorst, Archiv Bd. 57 S. 121; Gruchot, Beiträge Bd. 14 S. 862) und des vormaligen Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. 23 S. 320) verneinte Frage, ob die Schleppschiffahrt unter den Begriff des Frachtvertrages falle, wenn das geschleppte Schiff dem Schleppschiffer nicht übergeben wird, kann hier unerörtert bleiben, weil ein Fall dieser Art nicht vorliegt. Nach §. 2 des Vertrages verpflichtete sich der Schleppschiffahrts-Unternehmer, die Flößhölzer zum Zwecke des Transportes zusammenzustellen und zu befestigen, den Transport auszuführen, die Hölzer am Bestimmungsorte „im richtigen ihm bei Hohenfaathen übergebenen Verbande“ abzuliefern und verloren gegangene Hölzer zu bezahlen. Die Hölzer sollten also ihm übergeben werden und während der Fahrt im Gewahrsam des Schleppschiffsführers sein; daß eine Begleitung der Hölzer durch Leute der Holzpediteurs während der Fahrt stattfinden sollte, wird nirgend erwähnt. Ein solcher Vertrag trägt alle Merkmale des Frachtvertrages an sich. Der Transport wird durch das Schleppschiff allein, nicht von dem Absender mit Hilfe des Schleppschiffes bewirkt. Daß das Flößholz nicht an Bord des Schleppschiffes übernommen, sondern demselben angehängt wird, schließt die Annahme eines Frachtvertrages nicht aus. Wenn nicht einmal die Anwendung von Transportmitteln zum Wesen desselben gehört (Entsch. d. R.O.H.G.'s Bd. 13 S. 133), so ist es um so weniger wesentlich, in welcher Weise das zum Transporte dienende Fahrzeug zu diesem Behufe verwendet wird.“